



martin-stoppel@gmx.de



16.9.2026

DAS LEGITIMITÄTSMODELL IM PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

- Bewertung persönlicher und behördlicher Eingriffe in die Rechte anderer -

Start- frage *	DAS LEGITIMITÄTSMODELL - BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IN DIE RECHTE ANDERER -			
	I. Persönl. Position bzw. der Behörde	II. Verantwortbarkeit der subjektiven Zielverfolgung	III. Rechtmäßigkeit der Zielverfolgung	Bewertungsergebnis
Diese Matrix gilt für alle Bereiche des Lebens	Bewertungsmaßstab persönliche Haltung 1. Welches Ziel? 2. Subjektive Zielverfolgung beschreiben Verwaltungsbehörden: unbestimmte Rechtsbegriffe (<i>Gemeinwohl / Kindeswohl</i>) dürfen nicht nur nach persönl. Haltung interpretiert werden: Gefahr von Beliebigkeit / Willkür (Erfahrungen in einem Landesjugendamt)	Bewertungsmaßstab Legitimität (*) 1. Nachvollziehbare Zielverfolgung? 2. Werteordnung beachtet? 3. Angemessene Zielverfolgung? <i>Legitimität ist Voraussetzung der Legalität, ist deren Vorstufe. Legalität erfordert zusätzlich das Beachten der Rechtsordnung (Gesetze + Rechtsprechung). Bei Legitimität kann also Rechtswidrigkeit vorliegen. Z.B. ist der Einbehalt gesetzl. Taschengelds pädagogisch legitim aber illegal, da er gegen die Rechtsordnung verstößt (höchstpersönl. Taschengeldanspruch)</i>	Bewertungsmaßstab Legalität Entspricht d. <i>legitime Zielverfolgung</i> den Gesetzen u. der Rechtsprechung? Hinweis: oft geht es um die Abwägung berechtigter Interessen der Beteiligten Wenn Inhalte der <i>Legitimität</i> beschrieben sind, wie z.B. die <i>Leitlinien ärztlicher Kunst</i> , entscheiden Richter nicht nur auf der Basis von Gesetzen sondern fragen zuvor nach der <i>Legitimität</i> . Ausformulierte <i>Leitsätze pädagog. Kunst</i> wären z.B. auch bindend, sodass vorab geprüft würde, ob diese beachtet wurden.	drei Ergebnisse möglich: 1. Zielverfolgung: <i>legitim und legal</i> 2. Zielverfolgung: <i>legitim, ausnahmsweise illegal</i> 3. Zielverfolgung: <i>illegitim, daher illegal</i>
	* Am *Start wird nach der <i>Legalität</i> best. Maßnahmen gefragt (Ja- / Nein- Antwort): z.B. <i>sind die Bettgitter in der Altenpflege legal?</i> (*) Verantwortbarkeit = <i>Legitimität</i> , deren Voraussetzungen mit den folgenden Fragen geklärt werden können: 1. Ist die subjektive Begründung der Zielverfolgung (I.) nachvollziehbar (objektivierbar): ist sie geeignet, das Ziel zu verfolgen? 2. Widerspricht das Ziel oder die Zielverfolgung unserer allgemein anerkannten Werteordnung? 3. Ist die Zielverfolgung <i>angemessen</i> : erforderlich, um das Ziel zu verfolgen, darüber hinaus <i>verhältnismäßig</i> ? <i>Verhältnismäßig</i> ist sie, wenn kein weniger intensiver Eingriff in das Recht möglich ist. Abschlusshinweis: Gesetze / Rechtsprechung (III.) sollen legitim sein (II.); sonst sind sie anzupassen!			

I. LEGITIMITÄTSMODELL HILFT BEI ALLEN EINGRIFFEN IN DIE RECHTE ANDERER

Die Alternative Rechtmäßigkeit – Rechtswidrigkeit ist Grundlage des Zusammenlebens von Menschen, sie verkürzt freilich die Meinungsbildung auf die Rechtsebene. Fragen nach Motiv, Ursache, Ziel und Wirkung bleiben ebenso unberücksichtigt wie nach Verantwortbarkeit. Das von uns entwickelte Legitimitätsmodell beinhaltet eine neue Bewertungsmethode persönlicher, politischer und behördlicher Eingriffe in die Rechte anderer (Rechtseingriff). Es umfasst, der Legalität vorgeschaltet, das Anforderungsprofil der Legitimität. Personen und Behörden werden befähigt, beabsichtigte Rechtseingriffe vorab auf Legitimität zu überprüfen: ohne Legitimität keine Legalität. Das entspricht dem Paradigma, dass die Rechtslehre moralischen Prinzipien zu folgen hat.

Gerade auch für die Politik wird die Anwendung des Legitimitätsmodells empfohlen. Politische Diskussionen sollen sich weder auf den Austausch persönlicher Meinung noch auf Rechtmäßigkeitsfragen beschränken. Wenn Politiker*innen von „politischer Entscheidung“ sprechen, kann dies der Versuch sein, im Rahmen einer Gemeinwohl- Entscheidung weder rechtlich noch faktisch überprüfbar zu sein, „freies Ermessen“ auszuüben. Umso wichtiger ist es, nachvollziehbares, verantwortbares Entscheiden einzufordern. Immerhin müssen sie für ihre Wähler*innen transparent sein.

Die Legitimität erhellt also einen Graubereich zwischen Legalität und Illegalität. Unser Projektziel ist es, ergänzend zum Rechtmäßigkeitsaspekt Rechtseingriffe im Sinne ihrer Verantwortbarkeit zu bewerten.

Die LEGITIMITÄT eines Rechtseingriffs bedeutet VERANTWORTBARKEIT, mit diesen Voraussetzungen:

- 1. objektivierbare Begründbarkeit des Rechtseingriffs (Nachvollziehbarkeit)**
- 2. der Rechtseingriff hat der allgemein anerkannten Werteordnung zu entsprechen**
- 3. darüber hinaus hat er angemessen zu sein: erforderlich und verhältnismäßig**

Zu Ziffer 1: für Behörden ist damit die Pflicht verbunden, den Rechtseingriff zu begründen, die eigene Entscheidung im Sinne von Legitimität und Legalität überprüfbar zu machen. Erfolgt keine Begründung oder wird die Begründung pauschal ohne Einzelfallbezug ausgesprochen, liegt ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot vor. Das gleiche dann, wenn die Begründung ausschließlich aus subjektiver Position resultiert ohne den Versuch einer sachlichen Schlüssigkeit.

Warum wir neben der LEGALITÄT den zusätzlichen Bewertungsmaßstab der LEGITIMITÄT einführen:

- weil nicht jede Rechtsnorm dem Anspruch von Verantwortbarkeit im Sinne objektivierender Begründbarkeit gerecht wird: ein Nichtraucherschutzgesetz kann zum Beispiel pädagogische Ziele konterkarieren.
- weil Rechtsnormen mit unklaren Begriffen wie KINDESWOHL und GEMEINWOHL nur bedingt Interpretationsraum bieten; Legitimität erleichtert aber die Normenauslegung, schützt vor formaljuristisch begründeten Eingriffen, die dem Anforderungsprofil der VERANTWORTBARKEIT nicht gerecht werden können.
- weil Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht wie Grenzsetzung in der Erziehung oder in das Recht auf Bewegungsfreiheit wie Bettgitter in der Altenpflege bzw. Fixierung in der Psychiatrie verantwortlich sein sollen.
- weil das Zusatzelement der Legitimität die integrativ fachlich- rechtliche Bewertung von Rechtseingriffen ermöglicht, wie diese das Projekt entwickelt hat. Ausschließlich rechtliche Bewertungen erscheinen uns nicht ausreichend, weil damit der Eindruck erweckt wird, dass Rechtsnormen, insbesondere Gesetze und Rechtsprechung, stets die Voraussetzungen der Nachvollziehbarkeit, Wertebeachtung und Angemessenheit erfüllen.

Tatsächlich entsprechen Normen aber teilweise nicht dem Prinzip der VERANTWORTBARKEIT. Die Rechtsphilosophie bringt dies mit dem Satz zum Ausdruck: NICHT ALLES, WAS LEGAL IST, IST AUCH MORALISCH RICHTIG – NICHT ALLES, WAS MORALISCH RICHTIG ERSCHEINT, IST LEGAL. **Daher eine Klarstellung: falls die Rechtsordnung dem Prinzip der Legitimität widerspricht, ist sie anzupassen !**

II. DAS EBENFALLS VOM PROJEKT ENTWICKELTE SPEZIELLE PRINZIP DER FACHLICHEN LEGITIMITÄT PÄDAGOGISCHER GRENZSETZUNG

Unser **Projektziel** ist es daher, ergänzend zum Rechtmäßigkeitsaspekt Rechtseingriffe im Sinne der Verantwortbarkeit umfassend zu bewerten, Meinungsbildung nicht allein subjektiver und rechtlicher Würdigung zu überlassen:

- Was für alle Lebensbereiche gilt, gilt erst recht für die professionelle Erziehung:
<https://www.paedagogikundrecht.de/fachlich-legitimes-verhalten/>

Das Prinzip der "fachlichen Legitimität" baut auf dem allgemeinen Legitimitätsmodell auf. Jede pädagogische Grenzsetzung in der Erziehung, ob verbal (z.B. Regeln) oder aktiv (z.B. Festhalten damit zugehört wird) stellt einen Rechtseingriff zulasten junger Menschen dar, der einer fachlichen Legitimierung im Sinne erzieherischer Verantwortbarkeit bedarf. Die Frage lautet, ob pädagogische Grenzsetzungen die Rechte von Kindern und Jugendlichen verletzen, als Machtmissbrauch einzustufen sind: <https://www.paedagogikundrecht.de/fachlich-legitimes-verhalten/>

Diese Bedeutung hat das spezielle Projektprinzip der „fachlichen Legitimität“ heute:
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/09/DIE-BEDEUTUNG-FACHLICHER-LEGITIMITAET-HEUTE.pdf>

Und so denkt ein Sechzehnjähriger über das Projektprinzip der „fachlichen Legitimität“:
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2026/09/DIE-BEDEUTUNG-FACHLICHER-LEGITIMITAET-Erwartungen-eines-Sechzehnjahrigen.pdf>

Hier im Legitimitätsmodell beantwortbare Fragen zu Rechtseingriffen in unterschiedlichen Lebensbereichen:

1. Sind Bettgitter in der Altenpflege legitim?
2. Ist die Wegnahme eines Handys in der Schule legitim?
3. Sind aktive Grenzsetzungen in der Erziehung legitim, etwa ein Kind festhalten, damit es zuhört?
4. Ist es legitim, wenn eine Kommune natürliche Flächen aus wirtschaftlichen Gründen mit einem Supermarkt versiegelt?
5. Dürfen Nachbarn im Garten nach 22h Mitbürger am Schlaf hindern?
6. Ist der Ausschluss von Frauen vom Priesteramt in der katholischen Kirche legitim?
7. Ist der kriegerische Abgriff ... politisch legitim?

III. REIHENFOLGE DER LEGALITÄTSPRÜFUNG BEI RECHTSRINGRIFFEN

- 1. Startfrage: zu Beginn wird eine mit JA oder NEIN beantwortbare Frage formuliert.**
- 2. Dann wird das mit dem Rechtseingriff verfolgte Ziel beschrieben**
- 3. und die Zielverfolgung im Sinne einer subjektiven Begründung des Rechtseingriffs;**
 - ↓ Behörden sind dabei an das Willkürverbot des Rechtsstaatsprinzips gebunden: anstelle pauschaler Begründung ist eine einzelfallspezifische Begründung notwendig.
- 4. Danach wird die subjektive Zielverfolgung (Ziffer 3) dreifach auf ihre Legitimität überprüft:**
 - ↓
 - a ist sie nachvollziehbar? Das bedeutet, dass sie einer Überprüfung im Sinne von Objektivierbarkeit unterzogen wird: ist die Zielverfolgung aus der Sicht einer gedachten neutralen Person geeignet, das Ziel zu verfolgen?
 - b. Widerspricht sie unserer allgemein anerkannten Werteordnung?
 - c. Ist sie angemessen: erforderlich und verhältnismäßig? Verhältnismäßig ist sie, wenn kein weniger intensiver Rechtseingriff möglich ist.
- 5. Falls die Legitimität des Rechtseingriffs bejaht wird: Überprüfung der subjektiven Zielverfolgung auf Legalität: entspricht die legitime Zielverfolgung der Rechtsordnung, Gesetzen und Rechtsprechung?.**
 - ↓
- 6. Drei Ergebnisse sind denkbar:**
 - ↓
 - a. der Rechtseingriff ist legitim und legal
 - b. der Rechtseingriff ist legitim, ausnahmsweise illegal
 - c. der Rechtseingriff ist illegitim und illegal

IV. KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTS „PÄDAGOGIK UND RECHT“

<https://www.paedagogikundrecht.de/>

Das Prinzip der *fachlichen Legitimität*, die Teil des Legitimitätsmodells für den Bereich professioneller Erziehung ist, ist Grundlage des *Projekts Pädagogik und Recht*. In der Abteilungsleitung eines Landesjugendamts wurde der Projektleiter als ausgebildeter Jurist mit Fragen konfrontiert, die den Rechtsrahmen überforderten und damit den Weg zu einer integriert fachlich- rechtlichen Sicht öffneten. Das entsprechende Paradigma lautet: Wo der Rechtswissenschaft die Grenzen aufgezeigt sind, beginnt die fachliche Kreativität.

Zu diesem Projekt ist zusammenfassend Folgendes zu sagen:

Der Projektleiter *Pädagogik und Recht* hat seit dem Jahr 2010 in vielen praxisorientierten Seminaren die Notwendigkeit einer Abgrenzung verantwortbaren pädagogischen Handelns von Machtmissbrauch erkannt, ebenso in langjähriger Abteilungsleitung eines Landesjugendamts. Auch wuchs die Erkenntnis, dass in zuständigen Behörden der Schulaufsicht sowie in Jugend- und Landesjugendämtern teilweise ausschließschließlich von persönlicher Haltung getragene und daher rechtsstaatsproblematische Kindeswohl- Auslegung platzgreift. Wir haben im Projekt die objektivierbaren Voraussetzungen einer fachlichen Grenze zu Machtmissbrauch entwickelt, die zugleich eine behördlich bindende Kindeswohlkonkretisierung beinhalten. Wir fassen diese Strukturen unter dem Begriff „fachliche Legitimität“ zusammen. Ziel ist es, Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden zu festigen. Einen ersten Erfolg sehen wir darin, dass KI / Chat GPT die Ideen der fachlichen Legitimität als notwendig bestätigt. Ein Fachdiskurs ist freilich erforderlich, um- wie die „Leitlinien ärztlicher Kunst“- „Leitsätze professioneller Erziehung“ zu beschreiben, für Schulen einen „Verhaltenskodex Lehrkräfte“.

Es geht im PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT um zwei Themen:

- Handlungssicherheit professionell Erziehungsverantwortlicher
- Nachvollziehbares, rechtsstaatliches Entscheiden in Behörden



Dahinter steht die Idee der *fachlichen Legitimität* →

Objektivierbarkeit statt subjektive Kindeswohl- Beliebigkeit

Verantwortbares Handeln statt Machtmissbrauch und Gewalt

Orientierung statt Normierung

Handlungsrahmen statt „gute“, „schlechte“ oder „schwarze Pädagogik“

Pädagogische Gestaltungsfreiheit statt vorrangige Juristenabhängigkeit

Beachten der Einzelfall- Indikation statt generell bindende Vorgaben

Wir bieten im Umgang mit schwierigen pädagogischen Situationen fachliche und rechtliche Hilfen, ermöglichen mehr Handlungssicherheit in Kitas, Schulen/ Internaten, in Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in Kinder- und Jugendpsychiatrie. Wir unterstützen im Gewaltverbot der Erziehung, das seit dem Jahr 2001 bindet (§ 1631 Abs.2 Bürgerliches Gesetzbuch / BGB). Grundlage des ständig weiterentwickelten Projekts, das für die Erziehungspraxis und für mittelbar Verantwortliche wie zuständige Behörden (Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt), Verbände und Politik hilfreiche Strukturen und Ideen bietet, ist das Prinzip der FACHLICHEN LEGITIMITÄT (Ziffer I.).

Projekt- Grundaussagen

- (1) Nur *fachlich legitimes* Handeln kann in der Erziehung verantwortbar sein.
- (2) Rechtswidriges Handeln, z.B. das Nichtraucherschutzgesetz oder die gesetzliche Taschengeldbindung verletzend, ist *fachlich illegitim*, wider dem Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.
- (3) Zur Abgrenzung verantwortbaren Handelns von Machtmissbrauch haben wir ein Prüfschema entwickelt, das integriert fachlich- rechtlichen Praxischeck bietet: www.paedagogikundrecht.de/prufschemas-zulassige-macht
- (4) *Fachlich legitimes* Handeln verfolgt nachvollziehbar ein Erziehungsziel (*Gemeinschaftsfähigkeit/ Eigenverantwortlichkeit*) und folgt der allgemein anerkannten Werteordnung.
- (5) Zur Einhaltung zivilrechtlicher Aufsichtspflicht notwendiges Handeln ist *fachlich legitim*.
- (6) *Fachlich illegitimes* Handeln wie Freiheitsentzug kann . R. der *Gefahrenabwehr* bei Selbst-/ Fremdgefährdg. junger Menschen rechtens sein: www.paedagogikundrecht.de/doppelauftrag-erziehen-aufsicht/. Das ist von *fachlich legitimer* verbaler oder aktiver pädagogischer Grenzsetzung zu trennen: *Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht/ Gefahrenabwehr*: Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* lassen sich minimieren, sofern pädagogisch wirksam gearbeitet wird. Zum Beispiel ist eine rechtzeitige pädagogische Grenzsetzung geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* zu reduzieren oder entbehrlich zu machen

V. ÜBERSICHT DER VERÖFFENTLICHUNGEN DES PROJEKTS - PUBLIKATIONEN

Initiative Handlungssicherheit: <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/>

Handlungsleitsätze: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

Praxisanleitung:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Praxisanleitung-1.pdf>

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/07/Praxisanleitung-p%C3%A4d-Handlungssicherheit-1-Auflage-26.11.121.pdf>

WDR- Sendung: <https://www.youtube.com/watch?v=SHsNVwK6NVs>

Machtmissbrauch: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/07/Machtmissbrauch-in-der-Heimerziehung.pdf>

Diskussion: <https://wirklichkeitensozialerarbeit.com/2024/02/13/fachliche-legitimitat-und-rechtliche-legalitat-in-padagogischen-grenzsituationen-die-website-padagogik-und-recht/>

Webinar: <https://www.netquali-bb.de/handlungssicher-in-der-erziehungshilfepraxis-2/>

IGFH: <https://igfh.de/martin-stoppe>

Extremistische Eltern Kitas/ Schulen: <https://av1-shop.de/produkt/extremistische-eltern-in-kitas-und-schulen-padagogik-talk-07/>

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG 2024



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG



INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT - Februar 2024

- Kinderschutz in professioneller Erziehung mit päd. Handlungsleitsätzen sichern, analog Leitlinien ärztlicher Kunst -

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kita, Schule und Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kinderschutzes, der ohne funktionierende staatliche Überwachung unmöglich ist. **Erziehungsverantwortliche sind aber nicht genügend handlungssicher, um dem Gewaltverbot des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB zu entsprechen, die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten.** Handlungsunsicherheiten zeigt u.a. eine Projektumfrage¹. Handlungsunsicher sind aber auch die Schulaufsicht und die Jugend- / Landesjugendämter als Aufsichtsbehörden, da sie nicht objektivierbar überprüfen können, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmissbräuchlich gehandelt wird. Eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht ist unzureichend, umfassenden Kinderschutz zu sichern, im übrigen Strafverfolgungsaufgabe.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* und dem Verbot *entwürdigender Maßnahmen* (Gewaltverbot des § 1631 II BGB) unzureichend beschrieben. Vor allem fehlt eine objektivierbare fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen *fachlicher Legitimität* Orientierung böte. **Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch besitzen Erziehungsverantwortliche insoweit keine ausreichende Handlungssicherheit. Aufsichtsbehörden entscheiden notgedrungen auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden.**² Gleiches gilt für die Jugendämter in ihrem *staatlichen Wächteramt* gegenüber elterlicher Erziehung in der Feststellung von *Kindeswohlgefährdungen*. Auch wird z.B. die *geschlossene Unterbringung* von Landesjugendämtern und Fachverbänden immer wieder auf der Haltungsebene diskutiert und damit unterschiedlich bewertet. Zudem greifen Fachverbände das Thema *Handlungssicherheit* nicht auf. Sie wurden- ebenso wie Schulaufsichtsbehörden und die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJA- mehrfach über Missstände informiert, reagieren jedoch nicht bzw. verweigern einen Fachdiskurs³. Solcher muss das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität* auf genereller Ebene zu beschreiben⁴, natürlich vorbehaltlich pädagogischer Indikation des Einzelfalls. **Das Thema wird aber tabuisiert, sodass ein ausreichender Kinderschutz nicht gewährleistet ist.** Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird eine Erziehungsgrenze *fachlicher Legitimität* als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr von Kindesrechtsverletzungen und bei Behörden einer Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet? **Die Initiative Handlungssicherheit hat vorab pädagogische Handlungsleitsätze vorgelegt⁵, die Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und für Aufsichtsbehörden ermöglichen.** Darin wird der Handlungsrahmen *fachlicher Legitimität* erläutert, dem auch Aufsichtsbehörden verpflichtet sind. Weiterhin hat das Projekt Pädagogik und Recht eine *Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der professionellen Erziehung* formuliert⁶, eine *Praxiserklärung Kinderschutz*

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

² So verwundert es nicht, wenn etwa Landesjugendämter das *Fachkräftegebot* aus Gründen des Personalmangels aufheben und z.B. frühere Handwerker als s. g. *Quereinsteiger* ermöglichen.

³ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-2.pdf>

⁴ Der Rahmen *fachlicher Legitimität* beinhaltet Handlungsoptionen, die aus der Sicht einer gedachten / fiktiven neutralen Fachkraft geeignet sind, ein pädagogisches Ziel im Kontext von *Eigenverantwortlichkeit* bzw. *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen (§ 1 SGB Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Bei aktiven Grenzzsetzungen wie Festhalten muss zusätzlich *Angemessenheit* vorliegen.

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxisanleitung.pdf>

www.paedagogikundrecht.de

professionellen Erziehung" formuliert⁶, zusammen mit einer „Praxiserklärung Kinderschutz“⁷, die z.B. Kitas, Schulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebene Bedeutung „fachlicher Legitimität“ sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis von Praxis und Behörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis aber ist Voraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und gesicherten Kinderschutz in der professionellen Erziehung.**

Dass der Kinderschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten im „Gewaltverbot“ nicht gesichert ist, zeigen unter anderem nachfolgende Beispiele:

- Pädagogische Grenzzsetzungen unterbleiben, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein. Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte⁸ fordert die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW“ einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“. Die GEW erklärt z.B., dass „sich Lehrkräfte nicht kompetent sehen, auf private Handynutzung im Unterricht zu reagieren“⁹: darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung bis zum Unterrichtsende in Besitz nehmen?
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als „unzulässige Gewalt“ eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus vielen privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrkräfte wegschauen, wenn auf dem Schulhof eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet.
- Am 16.6.2023 meldet FOCUS online: „Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.“ Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt¹⁰.
- In Inhouse-Seminaren des Projekts wird einerseits die Ohnmacht Erziehungsverantwortlicher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ evident. Oft sprechen sie aus Scham über ihr „Unvermögen“ das Thema „Handlungssicherheit“ nicht an. Andererseits ist die Abhängigkeit der Träger von Aufsichtsbehörden - etwa im Rahmen der Landesjugendamt- Betriebserlaubnis - Ursache für die Tabuisierung von Handlungsunsicherheiten in der eigenen Einrichtung und nach außen.
- In der Erziehungshilfe stellen wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt die notwendige Kenntnis, um richterlich genehmigungspflichtiges, freiheitsentziehendes Handeln von nicht genehmigungspflichtigem, freiheitsbeschränkendem Handeln zu unterscheiden, das geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich als „fachlich legitim“ einzustufen ist.
- In der Erziehungshilfe werden erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen, einen weiteren Grund für Fachkräftemangel darstellen.
- In der Erziehungshilfe werden teilweise bereits mit nichtpädagogischem Personal besetzte Sonderdienste vorgehalten, die in schwierigen Situationen gerufen werden können. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe - Doppelauftrag „Erziehung und Gefahrenabwehr“¹¹ und stört die Erziehungsprozesse.

Stellen wir uns der Herausforderung „Handlungssicherheit“, realisieren wir Folgen für Kinderschutz und staatliche Aufsicht¹². Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ hätte z.B. „Essenszwang“ von Heim- und Verschickungskindern entgegengewirkt. Leider gehört es auch zur Wahrheit, dass in NRW ein großer Träger Leitungskräften den Umgang mit uns untersagt und arbeitsrechtliche Konsequenzen androht.

⁸ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>

⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxiserklärung-Kinderschutz-x-1.pdf>

⁸ <https://www.billy.de/vollstaendiger-artikel/news/gewalt-gegen-lehrkraefte-auf-einem-besorgniserregenden-niveau>

⁹ WDR 2 - Nachrichten vom 20.1.2023

¹⁰ https://www.focus.de/politik/deutschland/mobbing-wegen-falscher-kleidung-strengglaebige-muslims-drangsalierten-mitschueler-an-bonner-schule_id_196552572.html

¹¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/doppelauftrag-erziehen-aufsicht/>

¹² <https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch/>